



Merkblatt für die Erstellung der Honorarnote in Verfahren vor der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

1. Dieses Merkblatt gilt im Hinblick auf die gerichtliche Entscheidung über die Entschädigung der erbetenen oder amtlichen Verteidigung (Art. 436 und Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO; Art. 135 Abs. 2 StPO), der Privatklägerschaft (Art. 433 StPO), der Drittperson (Art. 434 StPO) und des unentgeltlichen Rechtsbeistands (Art. 138 Abs. 1 StPO). Das Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) regelt die Bemessung der Entschädigung.
2. Das Honorar bezieht sich auf die Anwaltstätigkeit (Arbeitsaufwand), unter Ausschluss des Aufwands in konnexen Verfahren oder Beschwerdeverfahren, und wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens 200 und höchstens 300 Franken (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Ab 2026 beträgt die Vergütung der Reisezeit die Hälfte des Stundenansatzes für die Anwaltstätigkeit (Art. 12 Abs. 3 BStKR). Wartezeiten werden mit dem für die Anwaltstätigkeit festgelegten Stundenansatz vergütet. Die Tätigkeit von Praktikanten wird mit höchstens 100 Franken/Stunde vergütet.
3. Die Spesen (Auslagen) werden aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet, jedoch höchstens im Rahmen der Ansätze gemäss Art. 13 Abs. 2 und 3 BStKR. Rechtfertigen es besondere Verhältnisse, kann anstelle der tatsächlichen Kosten ein Pauschalbetrag vergütet werden (Art. 13 Abs. 4 BStKR).
4. Wird bis zum Abschluss der Parteiverhandlungen oder innerhalb der von der Verfahrensleitung angesetzten Frist keine anwaltliche Kostennote eingereicht, so setzt das Gericht das Honorar nach Ermessen fest (Art. 12 Abs. 2 BStKR). Vorbehalten bleibt Art. 433 Abs. 2 StPO in Bezug auf die Festsetzung der Entschädigung der Privatklägerschaft. Für den Inhalt der anwaltlichen Kostennote gelten die folgenden Regeln:
 - 4.1 Die Honorarnote der Rechtsvertretung muss das Format der abgerechneten Stunden (Stunden/Minuten oder Dezimalstunden) angeben und ist grundsätzlich/mindestens wie folgt zu gliedern:
 - Arbeitstätigkeiten mit Beschreibung (siehe auch Ziff. 4.2), Datumsangabe, Zeitaufwand und Honoraransatz, getrennt für Anwälte und Praktikanten;
 - Reisezeiten mit Abfahrts-/Ankunftszeit und Angabe des Reisezwecks, getrennt für Anwälte und Praktikanten;
 - Auflistung und Summierung der Auslagen nach deren Art (Telefon, Fotokopien, Porto, Übersetzungskosten, Reisespesen etc.), gegebenenfalls mit Mehrwertsteuer.
 - 4.2 Der Arbeitsaufwand der Rechtsvertretung ist nach den folgenden Kategorien zu summieren:
 - Akten- und Rechtsstudium;
 - Abfassung schriftlicher Eingaben;
 - Einvernahmen;
 - Besprechungen, jeweils mit Klientschaft respektive mit Dritten;
 - Korrespondenz, jeweils mit Klientschaft respektive mit Dritten;
 - Telefonate, jeweils mit Klientschaft respektive mit Dritten;
 - Vorbereitung der Hauptverhandlung;
 - Teilnahme an der Hauptverhandlung (Dauer wird von Amtes wegen berücksichtigt);
 - Reisezeiten und allfällige Wartezeiten.